

Geschäftsordnung des Instituts für Soziologie
Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen

Vom 01.02.2023

Präambel

Mit Beschluss vom 24. November 1999 hat der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften der Universität Bremen das Institut für Soziologie eingerichtet. Der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 1. Februar 2023 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1 Zweck und Aufgaben

Das Institut dient der Organisation, Stärkung und Weiterentwicklung des Fachs Soziologie an der Universität Bremen im Studium und in der Lehre.

Dem Institut obliegt die Planung des mittelfristigen Lehrangebotes.

Es wirkt bei der Erstellung des Lehrberichts und dem Qualitätsmanagement in der Lehre mit und berät den Fachbereichsrat in Angelegenheiten der Prüfungs- und Studienordnungen.

Außerdem wirkt das Institut bei der Weiterentwicklung des Curriculums mit und leitet seine Empfehlungen an den Institutsrat und das Studiendekanat weiter.

Es ist Ansprechpartner für Wünsche und Probleme der Studierenden in Bezug auf die Durchführung der Lehre.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts für Soziologie sind, soweit ihre Stellen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind, gemäß § 5 Abs. 3 BremHG:
 1. die Hochschullehrer:innen,
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Doktorand:innen, die Mitarbeiter:innen nach § 21/23 BremHG und die Lektor:innen nach § 24 BremHG,
 3. die Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung,
 4. die in den Studiengängen des Instituts eingeschriebenen Studierenden.

- (2) Auf Antrag können weitere Personen, die zusammen mit Mitgliedern des Instituts soziologische Forschung oder Lehre betreiben oder bei diesen als Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung tätig sind, vom Institutsrat zeitlich befristet für die Dauer ihrer Tätigkeit als assoziierte Mitglieder kooptiert werden, sofern und solange sie gem. § 5 BremHG Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen sind.

§ 3 Organisation

Das Institut für Soziologie besitzt folgende Gremien und Organe:

- Vollversammlungen,
- Institutsrat,
- Direktor:in,
- Studienkommission, die dem Institut zugeordnet ist.

§ 4 Vollversammlungen

- (1) Die in § 2 Abs.1 Ziffern 2, 3 und 4 genannten Mitgliedergruppen wählen ihre Vertreter:innen und Stellvertreter:innen für den Institutsrat in Vollversammlungen. In diesen Vollversammlungen können auch Empfehlungen an den Institutsrat zur Änderung dieser Geschäftsordnung beraten und abgegeben werden. Ergebnisse werden gegenüber der Geschäftsführung des Instituts berichtet.
- (2) Die Vollversammlungen sind mindestens einmal zu Beginn einer Wahlperiode einzuberufen.

§ 5 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat besteht aus:

1. den Hochschullehrer:innen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1),
2. zwei Vertreter:innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2),
3. einer Vertreter:in der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3),
4. zwei Vertreter:innen der Studierenden (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4).

Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie hat Rede- und Antragsrecht und kann Sondervoten abgeben.

Die:der dem Institut zugeordnete Referent:in für Studienangelegenheiten am Studienzentrum gehört dem Institutsrat an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 2 Ziffer 2 und 3 beträgt zwei Jahre und für die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Institutsrats werden von der:dem Institutsdirektor:in einberufen und geleitet. Der Rat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Institutsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen.

Der Institutsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei die Mehrheit der Anwesenden der Statusgruppe der Hochschullehrer:innen angehört. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Anträgen auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Aufgaben des Institutsrats sind:

1. Wahl des:der Direktors:Direktorin des Instituts und deren:dessen Stellvertreter:in,
2. Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Instituts,
3. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an das Dekanat zur Änderung der Geschäftsordnung,
4. Beratung und Ausarbeitung von Empfehlungen an das Dekanat zu Strukturentscheidungen des Faches im Bereich der Lehre unter Einbeziehung entsprechender Empfehlungen des Instituts.

§ 6 Direktor:in

- (1) Der:die Direktor:in leitet die Geschäfte in allen Fragen der Lehre und der, dem Institut zugewiesenen Mitteln. Er:sie trägt dafür Sorge, dass die Kommunikation unter den Mitgliedern des Instituts in geeigneter Form erfolgt. Im Rahmen der Zuständigkeiten des Instituts trifft der:die Direktor:in alle Entscheidungen und erstattet dem Institutsrat mindestens zweimal pro Jahr einen Bericht über die getroffenen Entscheidungen. Der:die Direktor:in vertritt das Institut innerhalb der Universität.
- (2) Die Amtszeit der:des Direktors:in beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs hat Informations- und Akteneinsichtsrechte. Sie kann Stellungnahmen zu den Entscheidungen des:der Institutsdirektors:Institutsdirektorin abgeben.

§ 7 Studienkommission

- (1) Der Studienkommission für das Fach Soziologie gehören aus dem Kreis der Mitglieder an:
 1. Der:die Institutsdirektor:in,
 2. Ein Mitglied der Gruppe nach § 2 Satz 1 Ziffer 1,
 3. Ein Mitglied der Gruppe nach § 2 Satz 1 Ziffer 2,
 4. Drei Mitglieder der Gruppe nach § 2 Satz 1 Ziffer 4,die vom Fachbereichsrat nach Statusgruppen getrennt gewählt werden.
- (2) Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, die:der aus der Gruppe der Hochschullehrenden stammen muss. Die Amtszeit der gewählten nicht-studentischen Mitglieder und des:der Vorsitzende:n beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) Der:die dem Institut zugewiesene Referent:in für Studienangelegenheiten am Studienzentrum nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Studienkommission nimmt gem. § 90 BremHG folgende Aufgaben wahr:
 1. Ermittlung des Lehrbedarfs auf Grundlage der Studierendenzahlen und der Modulkataloge,
 2. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung,

3. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrberichts und beim Qualitätsmanagement in der Lehre (incl. der Lehrevaluationen),
4. Mitwirkung an der Erstellung und Reform von Prüfungsordnungen sowie Modulkatalogen.

Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

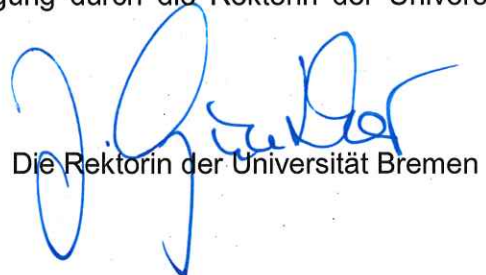
§ 8 Referent:in für Studienangelegenheiten

Der:die dem Institut zugeordnete Referent:in für Studienangelegenheiten am Studienzentrum koordiniert die laufenden Geschäfte des Instituts inklusive Studiengangskoordination, Studienberatung, Qualitätsmanagement und Studienmarketing. Er:sie arbeitet der Institutsleitung auf der Grundlage der Stellenbeschreibung zu.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Rektorin der Universität Bremen in Kraft.

Bremen, den 15.06.23


Die Rektorin der Universität Bremen